
(Zuwendungsempfänger)

**Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Bereich TRI – Rolf Hassel
52425 Jülich**

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Vorhaben „Gründerstipendium.NRW –

Zuwendungsbescheid vom

Förderkennzeichen:

PtJ-Projektnummer:

Erklärungen

(Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsmittelverzicht)

A Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB

I. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) – Ziffern 3.4 bis 3.8 – sind die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (- § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 – SGV.NRW.74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034 -), die nach

3.4.1 dem Zuwendungszweck,

3.4.2 Rechtsvorschriften,

3.4.3 diesen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),

- 3.4.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind.

II. Hinweise

Außerdem müssen wir Sie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinweisen.

- 3.5 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.41 bis 3.44 gehören insbesondere solche,
- 3.5.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
- 3.5.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 3.5.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 48 und 49 VwVfG.NRW), nach Haushaltsrecht (§ 10 Haushaltsgesetz NRW) oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.5.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.6 Subventionserhebliche Tatsachen enthalten ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- 3.7 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.41 bis 3.44 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.8 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).
- Zu 3.4.1 - Zuwendungszweck - : „Gründerstipendium.NRW“:
- Zu 3.4.2 - Rechtsvorschriften - :
- Landeshaushaltsordnung vom 26.04.1999 (GV.NRW. S. 158)
 - Haushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung –
- Zu 3.4.3 - Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) RdErl. des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBI.NRW. S. 1254) zuletzt geändert durch RdErl. des Finanzministeriums vom 24. September 2007 (MBI.NRW. S. 688)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

- § 10 Haushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung

Zu 3.5: Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere:

- Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers als künftigen
Zuwendungsempfänger (Subventionsnehmer)
- Antrag
- Finanzierung.

Ihre nach Nr. 3.7 der VV zur LHO erforderliche Versicherung kann in rechtsverbindlicher Form nachstehend vorgenommen werden.

III. Erklärung

Die Subventionserheblichkeit der Tatsachen nach den Nrn. 3.4 bis 3.8 der VV zu § 44 LHO und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB sind bekannt.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

B Rechtsmittelverzicht

Auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den o.g. Zuwendungsbescheid wird hiermit verzichtet.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)